

Beglaubigte Abschrift

Az.: 20 L 829/19

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der FrieslandCampina Germany GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer
Jan Kruse, Marc Galjaard, Guido Kühne, Gerhard Pool, Wimpfer-
ner Straße 125, 74078 Heilbronn,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Zenk und andere, Neu-
er Wall 25 / Schleusenbrücke 1, 20534 Hamburg,
[REDACTED]

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Landesamt für Natur, Um-
welt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Leibnizstraße 10,
45659 Recklinghausen,

Antragsgegner,

beigeladen: Herr Martin Rücker, [REDACTED] Berlin,

wegen Auskünften nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG
NRW); hier: Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

hat die 20. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS GELSENKIRCHEN

am 5. Juli 2019

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Baumanns,
die Richterin am Verwaltungsgericht Rieck,
die Richterin Dr. Jahrmarkt

b e s c h l o s s e n :

1. Der Antrag wird abgelehnt.
Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin mit Ausnahme
der Kosten des Beigeladenen, der diese selbst trägt.
2. Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag hat sowohl mit dem Hauptantrag (vgl. unten I.) als auch mit dem Hilfsantrag (vgl. unten II.) keinen Erfolg.

I. Der Hauptantrag ist unzulässig.

1. Der ausdrücklich auf § 80a Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gestützte Antrag,

die aufschiebende Wirkung der – inzwischen erhobenen und unter dem Az. 20 K 2555/19 anhängigen – „Anfechtungsklage“ gegen den „Bescheid“ des Antragsgegners vom 9. Mai 2019 (Az.: 1.15-01.70-X-1/19) „anzuordnen“,

ist nicht statthaft.

Gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage eines Dritten gegen den an einen anderen gerichteten, diesen begünstigenden Verwaltungsakt in den Fällen des gesetzlich bestimmten Sofortvollzuges (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1-3 VwGO) anordnen und im Falle der behördlichen Vollzugsanordnung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO) die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

Vgl. Sodan/Ziekow, Verwaltungsgerichtsordnung, 5. Auflage 2018, § 80a Rn. 30.

Das Schreiben des Antragsgegners vom 9. Mai 2019 ist indes kein an den Beigeladenen gerichteter, diesen begünstigender Verwaltungsakt. Vielmehr ist das Schreiben an die Antragstellerin adressiert, mithin nur an diese gerichtet. Schon deshalb ist § 80a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, § 80 Abs. 5 VwGO hier nicht einschlägig.

2. Der Hauptantrag kann auch nicht als Antrag auf gerichtlichen vorläufigen Rechtsschutz gegen einen belastenden Verwaltungsakt mit drittbegünstigender Wirkung ausgelegt werden (§§ 88, 122 Abs. 1 VwGO).

Gegen einen Verwaltungsakt mit drittbegünstigender Wirkung ist in der Hauptsache eine Anfechtungsklage des Adressaten statthaft. Im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes kommt für den Adressaten des Verwaltungsaktes entweder ein Antrag auf gerichtliche Aussetzung der Vollziehung des Verwaltungsaktes nach § 80a Abs. 3 Satz 1 und Abs. 2 i. V. m. § 80 Abs. 4 VwGO oder ein Antrag auf Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO bzw. hier – mangels gesetzlich oder behördlich angeordnetem Sofortvollzug – ein Antrag auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung der Klage in entsprechender Anwendung des § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO in Betracht.

Vgl. hierzu Schoch/Schneider/Bier/Schoch, VwGO, 36. EL (Stand: Februar 2019), § 80a Rn. 43a und 56.

Das Schreiben des Antragsgegners vom 9. Mai 2019 stellt jedoch keinen an die Antragstellerin gerichteten belastenden Verwaltungsakt dar, der den Beigeladenen begünstigt. Dem Schreiben fehlt es an einer Regelungswirkung im Sinne des § 35 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW). Durch das Schreiben soll weder zugunsten des Beigeladenen ein Recht begründet, noch soll die Antragstellerin etwa zur Duldung verpflichtet werden. Es handelt sich vielmehr lediglich um ein informatorisches Mitteilungsschreiben, mit dem der Antragsgegner der Antragstellerin seine Absicht, dem Antrag des Beigeladenen auf Informationszugang stattgeben zu wollen, mitgeteilt hat. Dies folgt ohne Weiteres aus den Angaben in der Bezugszeile des Schreibens („Beabsichtigte Herausgabe von Informationen an Antragsteller“), aus den Ausführungen im Schreiben selbst („Ich beabsichtige ..., dem Antragsteller den Zugang zu den Informationen ... am 24.05.2019 zu gewähren. ... Nichtsdestotrotz prüfe ich Ihre Einwendungen und gewähre Ihnen die Möglichkeit effektiven Rechtsschutzes. Daher erfolgt die Herausgabe der Informationen erst nach vorheriger Ankündigung, so dass Sie ggfs. eine gerichtliche Klärung erwirken können.“) sowie aus den abschließenden Ausführungen in dem Schreiben zu den „Prozessualen Aspekten“, wonach der Antragstellerin „in Form der vorliegenden zweiten Anhörung die Möglichkeit eröffnet“ werden soll, „innerhalb einer angemessenen Frist einstweiligen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen“ und zwar „in dieser Variante einen Antrag nach § 123 VwGO“. Dass der Antragsgegner seine Entscheidung in dem Schreiben an die Antragstellerin vom 9. Mai 2019 näher erläutert, ändert nichts an der fehlenden Verwaltungsaktqualität; eine Regelung gegenüber der Antragstellerin trifft der Antragsgegner mit diesen Ausführungen nicht.

Vgl. zur fehlenden Verwaltungsaktqualität solcher Mitteilungsschreiben an betroffene „Dritte“ im Sinne des Informationsfreiheitsrechts: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteil vom 12. Dezember 2016 – 13 A 846/15 –, juris Rn. 33.

3. Schließlich kann der Antrag auch nicht im Wege sachdienlicher Auslegung dahingehend verstanden werden, dass die Antragstellerin – schon jetzt – vorläufigen Rechtsschutz nach §§ 80, 80a VwGO gegen einen an den Beigeladenen gerichteten Verwaltungsakt begehrt. Ein für sofort vollziehbar erklärter (Bewilligungs-) Bescheid über den Informationszugang, gegen den ein Antrag nach § 80a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO statthaft wäre, ist gegenüber dem Beigeladenen nämlich (bisher) nicht ergangen. Ein Antrag des Dritten an das Gericht nach §§ 80, 80a VwGO ist erst dann zulässig, wenn der Verwaltungsakt mit Doppelwirkung erlassen ist. Kann Rechtsschutz mangels zugrunde liegenden Verwaltungsakts nicht nach §§ 80, 80a VwGO gesucht werden, kann ein Einschreiten oder Unterlassen der Behörde nur im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO erreicht werden.

Vgl. nur Sodan/Ziekow, a.a.O., § 80a Rn. 23.

II. Der – in diesem Sinne gestellte – Hilfsantrag,

dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig – bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache – zu verbieten, Informationen, die die Höhe der im Schuljahr 2017/2018 und im Schuljahr 2018/2019 von der Firma FrieslandCampina bzw. Landliebe Molkereiprodukte bzw. Campina GmbH beantragten und an diese ausbezahlten Beihilfen betreffen, an den foodwatch e.V. oder an Herrn Martin Rücker herauszugeben,

ist zulässig (vgl. unten 1.), aber unbegründet (vgl. unten 2.).

1. a) Der Hilfsantrag ist nach § 123 Abs. 1 VwGO statthaft. Ansprüche gegen unmittelbar bevorstehende Belastungen aufgrund behördlichen Handelns kann der Betroffene durch eine einstweilige Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO sichern lassen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei der erwarteten Belastung um einen bevorstehenden Verwaltungsakt oder einen Realakt handelt.

Vgl. nur Sodan/Ziekow, a.a.O., § 123 Rn. 39.

Insofern kann hier dahingestellt bleiben, ob der Informationszugang, der dem Beigeladenen gewährt werden soll, als Verwaltungs- oder Realakt zu qualifizieren ist. Gleichwohl weist die Kammer darauf hin, dass die Gewährung des Informationszugangs nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen stets Verwaltungsakt sein dürfte – auch wenn die Information dem Adressaten schlicht übersandt wird.

Vgl. nur Franßen/Seidel, Das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen, Ein Praxiskommentar, § 5 Rn. 606 ff. mit weiteren Nachw.

b) Die Antragstellerin ist auch rechtsschutzbedürftig. Die Gewährung vorbeugenden vorläufigen Rechtsschutzes kommt zwar nur ausnahmsweise in Betracht, wenn es dem Rechtssuchenden nicht zumutbar ist, den Erlass des Verwaltungsakts bzw. das Verwaltungshandeln abzuwarten und sodann die nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegebenen nachträglichen Rechtsbehelfe und Rechtsmittel auszuschöpfen. Hier droht jedoch durch die Art der beabsichtigten Informationsgewährung eine irreversible Rechtsbeeinträchtigung, da die beabsichtigte Herausgabe der Informationen nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. In einem solchen Fall kann der Betroffene effektiven einstweiligen Rechtsschutz nur in der Weise erhalten, dass ein Anspruch auf Unterlassung der Informationserteilung gegen die herausgebende Stelle gerichtlich im Verfahren nach § 123 VwGO verfolgt wird.

Vgl. Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 12. September 2016 – 2 B 196/16 –, juris (Leitsatz 1).

Nach den Darstellungen des Antragsgegners ist nicht beabsichtigt, dem Beigeladenen – sozusagen in einem ersten Schritt – nur einen positiven (Bewilligungs-) Bescheid über den Informationszugang zu erteilen und – in einem zweiten Schritt – die

Informationen gemäß dem Bescheid erst dann zu übermitteln, wenn der Bescheid auch der Antragstellerin gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung auch gegenüber der Antragstellerin eine angemessene Frist verstrichen ist. Der Antragsgegner beabsichtigt vielmehr, die positive Entscheidung über die Informationsbewilligung und die Informationsübermittlung als solche – sozusagen in einem einzigen Schritt – zeitgleich durchzuführen. An dieser Vorgehensweise ist er nicht gehindert, da das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) – anders etwa als § 8 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) und § 5 Abs. 4 Satz 2 des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) – keine diesbezüglichen Vorgaben enthält. Entschidet sich der Antragsgegner allerdings für eine solche Vorgehensweise, folgt freilich aus Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG), dass dem betroffenen Dritten wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz offen stehen muss. Die Behörde muss einen der Informationserteilung nicht zustimmenden Dritten vor deren tatsächlicher Durchführung mit einer zeitlich ausreichend vorgelagerten Mitteilung unterrichten, damit er gegen die Informationserteilung noch Rechtsbehelfe einlegen kann. Der Zeitraum zwischen Mitteilung und Informationserteilung muss so bemessen sein, dass dem Dritten die Inanspruchnahme einstweiligen Rechtsschutzes nicht unmöglich gemacht wird. Erfolgt der Informationszugang ohne diesen Zwischenschritt, kann eine Pflichtverletzung zu einem Amtshaftungsanspruch gemäß § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) i.V.m. Art. 34 GG des Dritten gegen den Rechtsträger der Behörde führen.

Vgl. bereits VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 25. April 2008 – 17 L 234/08 –, unveröffentlicht.

Dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe hat der Antragsgegner hier hinreichend Rechnung getragen, in dem er die Antragstellerin mit Schreiben vom 9. Mai 2019, bekanntgegeben per Fax noch am selben Tage, darüber informiert hat, dass die Informationsgewährung am 24. Mai 2019 – mithin nach Ablauf einer angemessenen Frist von 14 Tagen – erfolgen soll. Mit Schriftsatz vom 23. Mai 2019 hat der Antragsgegner gegenüber der Kammer eine Stillhaltezusage erteilt. Danach wird der Antragsgegner bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung der Kammer in dem vorliegenden Eilverfahren keine Informationen an den Beigeladenen herausgeben. Damit ist der Anspruch der Antragstellerin auf effektiven Rechtsschutz auch während der Dauer des vorliegenden Verfahrens gewährleistet.

2. Der Antrag bleibt in der Sache aber ohne Erfolg.

a) Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis getroffen werden,

wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt in beiden Fällen voraus, dass der zu Grunde liegende materielle Anspruch, der Anordnungsanspruch, und die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung, der Anordnungsgrund, glaubhaft gemacht sind, vgl. § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit §§ 294, 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO).

Art. 19 Abs. 4 GG stellt besondere Anforderungen an die Ausgestaltung des Eilverfahrens, wenn ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen können, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären. Das hier einschlägige Modell des vor die Informationsgewährung gezogenen Rechtsschutzes im einstweiligen Anordnungsverfahren nach § 123 VwGO wird den sich aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG ergebenden Anforderungen nur dann gerecht, wenn das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die Funktion des Hauptsacheverfahrens übernimmt. Das Verfahren darf nach Prüfungsmaßstab, -umfang und -tiefe nicht hinter einem Hauptsacheverfahren zurückbleiben. Dies bedeutet, dass sich die Verwaltungsgerichte – ebenso wie etwa im beamtenrechtlichen Konkurrentenstreitverfahren – nicht auf eine wie auch immer geartete summarische Prüfung beschränken dürfen.

Vgl. Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 20. Dezember 2018 – 1 B 232/18 –, juris Rn. 14 ff.

Insofern stellt es keine Verkürzung des Anspruch der Antragstellerin auf effektiven Rechtsschutz dar, dass sich der Rechtsstreit in dem Hauptsacheverfahren, welches inhaltlich ebenfalls auf eine Unterlassung der Informationsgewährung gerichtet ist, sehr wahrscheinlich nach rechtskräftigem Abschluss des vorliegenden Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes erledigen wird.

b) Ausgehend von diesen Maßstäben hat die Antragstellerin das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs nicht glaubhaft gemacht. Sie hat nach umfassender tatsächlicher und rechtlicher Überprüfung keinen Anspruch darauf, dass die beabsichtigte Informationsgewährung an den Beigeladenen unterbleibt. Die beabsichtigte Informationsgewährung erweist sich als rechtmäßig. Dies steht zur Überzeugung der Kammer fest. Es bedarf vor allem keiner Klärung von offenen Tatsachen- oder Rechtsfragen in einem Hauptsacheverfahren.

aa) Entgegen der Auffassung der Antragstellerin ist das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – auch im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. März 2018 (1 BvF 1/13) – nicht verfassungswidrig.

Zwar weist die Antragstellerin im Ausgangspunkt zutreffend darauf hin, dass mehrere Verwaltungsgerichte in jüngerer Zeit die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Verbraucherinformationsgesetzes im Lichte des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 21. März 2018 aufgeworfen und diese jedenfalls im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes als „offen“ bezeichnet und daher eine Klärung in einem

Hauptsacheverfahren für erforderlich gehalten haben. Bei diesen Verfahren ging es allerdings um Anträge auf Herausgabe lebensmittelrechtlicher Kontrollberichte nach dem Verbraucherinformationsgesetz, die über die von foodwatch/FragDenStaat betriebene Plattform „Topf Secret“ gestellt wurden und bei denen mit einer Veröffentlichung der erlangten Information durch den jeweiligen Antragsteller auf der Plattform (<https://www.foodwatch.org/de/informieren/topf-secret>) von vornherein zu rechnen war. Nach Auffassung mehrerer Verwaltungsgerichte soll sich bei dieser Fallgestaltung die Frage stellen, ob aufgrund der zu erwartenden Veröffentlichung auf der Plattform die Informationsgewährung an den Bürger in ihren Auswirkungen bereits einer unmittelbaren staatlichen Information der Öffentlichkeit nahe kommt. Würde man dies bejahen, stelle sich die weitere Frage, ob das Verbraucherinformationsgesetz hinreichende Schutzmechanismen zugunsten der Grundrechte der betroffenen Unternehmen enthalte bzw. ob die verfassungsrechtlich gebotenen Einschränkungen bei der staatlichen Öffentlichkeitsinformation nach § 40 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) auf diesem Wege „unterlaufen“ würden.

Vgl. zum Ganzen VG Regensburg, Beschlüsse vom 15. März 2019 – RN 5 S 19.189 –, juris Rn. 32, vom 27. Mai 2019 – RO 5 S 19.780 –, juris Rn 33 f., und vom 27. Mai 2019 – RO 5 S 19.676 –, juris Rn. 34 f.; VG Würzburg, Beschlüsse vom 3. April 2019 – W 8 S 19.239 –, juris Rn. 41, vom 11. April 2019 – W 8 S 19.289 –, juris Rn. 36, vom 15. April 2019 – W 8 S 19.311 –, juris Rn. 37, und vom 8. Mai 2019 – W 8 S 19.443 –, juris Rn. 34; VG Hamburg, Beschluss vom 27. Mai 2019 – 20 E 934/19 –, juris Rn 19 ff.; VG Sigmaringen, Beschluss vom 18. April 2019 – 10 K.1068/19 –, juris Rn. 23; keine Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit des VIG hat demgegenüber VG Weimar, Beschluss vom 23. Mai 2019 – 8 E 423/19 –, juris Rn. 21 ff.

Der vorliegende Fall ist gänzlich anders gelagert und wirft diese Fragen nicht auf. Der hier im Streit stehende Antrag auf Informationszugang zielt weder auf die Herausgabe von lebensmittelrechtlichen Kontrollberichten noch auf Informationen, die offensichtlich auf der Plattform „Topf Secret“ mit der Gefahr einer Prangerwirkung veröffentlicht werden sollen. Vor allem aber wurde der hier in Rede stehende Antrag dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) als förmliches Anschreiben per E-Mail übersandt. Für einen derartigen („typischen“) Antrag, der den formalen Anforderungen des § 5 Abs. 1 Satz 2 IFG NRW entspricht, enthält das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen hinreichende Schutzmechanismen zugunsten betroffener Unternehmen. Diesen ist, soweit es um den Schutz ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geht, nach § 8 Satz 4 IFG NRW im Zweifelsfall vor der Informationsgewährung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Liegen die Voraussetzungen des § 8 IFG NRW vor, ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen. Darüber hinaus steht einer nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen grundsätzlich auskunftspflichtigen Stelle stets das Recht zu, das Verlangen einer Information, die ersichtlich für unlautere Zwecke benötigt werden soll, unter Berücksichtigung der in §§ 226 und 242 BGB

zum Ausdruck kommenden allgemeinen Rechtsgedanken als rechtsmissbräuchlich zurückzuweisen.

Vgl. nur VG Düsseldorf, Beschluss vom 27. August 2014 – 26 K 3308/14 –, juris.

Wegen der grundsätzlichen Unterschiede zwischen § 40 LFGB einerseits und §§ 4 und 5 IFG NRW andererseits besteht keine Veranlassung, die Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Einschränkung der Informationsgewährung nach § 40 LFGB, die mittlerweile zu einer Neufassung dieser Vorschrift geführt haben (Erstes Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vom 24. April 2019, BGBl. 2019, 498), auf den Zugangsanspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen in der vorliegenden („typischen“) Konstellation zu übertragen. Vielmehr hat Bundesverwaltungsgericht bereits – zum Verbraucherinformationsgesetz – entschieden, dass die Anforderungen, die nach Art. 12 und 14 des Grundgesetzes (GG) bei der aktiven staatlichen Information der Öffentlichkeit zu beachten sind, nicht gleichermaßen für die „auf Antrag“ erfolgende Informationsgewährung auf das Wettbewerbsgeschehen blieben qualitativ und quantitativ weit hinter einer aktiven staatlichen Information zurück. Eine Breitenwirkung werde nur durch Veröffentlichungen Privater erzielt, denen aber nicht die Autorität staatlicher Publikation eigen sei und gegen die sich die betroffenen Unternehmen bei sorgfaltswidriger Verbreitung, namentlich im Falle sachlicher Unrichtigkeit, zivilrechtlich zur Wehr setzen könnten.

Vgl. zum Ganzen: Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Beschluss vom 15. Juni 2015 – 7. B 22.14 –, juris Rn. 12; OVG NRW, Urteile vom 1. April 2014 – 8 A 654/12 –, juris Rn. 202 ff., und vom 1. April 2014 – 8 A 655/12 –, juris Rn. 232 ff.; siehe auch Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (BayVGh), Urteil vom 16. Februar 2017 – 20 BV 15.2208 –, juris Rn. 54; VG Düsseldorf, Beschluss vom 7. Juni 2019 – 29 L 1226/19 –, juris Rn. 72 ff.

Diesen Ausführungen schließt sich die Kammer vollumfänglich auch und gerade mit Blick auf das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen an. Vor diesem Hintergrund ist es für die hier im Streit stehende Informationsgewährung letztlich auch unerheblich, ob der Beigeladene beabsichtigt, die erlangten Informationen selbst zu veröffentlichen oder an den foodwatch e.V. zur Veröffentlichung im Internet oder im nächsten foodwatch-Bericht weiterzugeben. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus einem Grundprinzip des individuellen antragsgebundenen Informationsanspruchs. Dieser Anspruch ist grundsätzlich voraussetzungslos und nicht von einem wie auch immer gearteten besonderen, gar rechtlichen Interesse abhängig. Da das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen keinen tatbestandlichen Anknüpfungspunkt vorsieht, der die Weiterverwendung der Information durch den Antragsteller berücksichtigt, ist es der Behörde auch verwehrt, die Weiterverwendungsabsicht des jeweiligen Antragstellers bei der Entscheidung über den Zugang im Wege der Sachverhaltsaufklärung zu erforschen. Dies entspricht der gesetzlichen Trennung des Zu-

gangsanspruchs zu Informationen von dem Weiterverwendungsanspruch, der im Informationsweiterwendungsgesetz (IWG) separat geregelt ist.

Ebenso bereits VG Weimar, Beschluss vom 23. Mai 2019 – 8 E 423/19 –, juris Rn. 21 ff. (zum Anspruch nach dem VIG).

bb) Der Beigeladene hat einen gebundenen Anspruch auf Zugang zu den begehrten Informationen gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW. Die Anspruchsvoraussetzungen sind erfüllt (vgl. unten (1)). Der Anspruch ist weder gemäß § 4 Abs. 2 IFG NRW (vgl. unten (2)) noch nach § 8 IFG NRW (vgl. unten (3)) ausgeschlossen.

(1) Das LANUV NRW ist als eine Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen eine auskunftspflichtige Stelle nach § 2 Abs. 1 IFG NRW. Die vom Beigeladenen begehrten Informationen sind beim LANUV NRW vorhanden i.S.d. §§ 3 und 4 IFG NRW. Der in Rede stehende Auskunftsantrag ist hinreichend bestimmt. Auch ist der Beigeladene als natürliche Person anspruchsberechtigt. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin hat der Beigeladene den Antrag ausweislich der beigezogenen Verwaltungsakte nicht als Geschäftsführer der Verbraucherorganisation foodwatch e.V. für diesen Verein, sondern zumindest auch als natürliche Person im eigenen Namen gestellt. Die organschaftliche Stellung schränkt den Rechtskreis des Beigeladenen als natürliche Person nicht ein. Vielmehr stehen ihm sowohl die mit der Organwalterstellung verbundenen als auch die an seine Eigenschaft als natürliche Person anknüpfenden Rechte zu.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 9. November 2006 – 8 A 1679/04 –, juris Rn. 89; Franßen/Seidel, a.a.O., § 4 Rn. 386 mit weiteren Nachw.

(2) Dem Informationsanspruch stehen keine spezielleren Rechtsvorschriften i.S.d. § 4 Abs. 2 IFG NRW entgegen. Dies gilt auch mit Blick auf das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 466). Gemäß § 1 Abs. 2 GeschGehG gehen vielmehr öffentlich-rechtliche Vorschriften zur Geheimhaltung, Erlangung, Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen diesem Gesetz vor. Das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen regelt danach nur die Rechtsfolgen der Erlangung, Nutzung und Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen zwischen Privaten, nicht aber das Verhältnis zwischen Privaten und öffentlichen Stellen. Daher ist das Gesetz nicht anwendbar auf Informationsansprüche gegen staatliche Stellen, öffentlich-rechtliche Vorschriften zur Geheimhaltung von Geschäftsgeheimnissen oder Verschwiegenheitspflichten für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

Vgl. BR-Drs. 382/18 S. 18 mit Hinw. auf Erwägungsgründe 11 und 18 der Richtlinie (EU) 2016/943.

(3) Entgegen der Auffassung der Antragstellerin ist der Antrag auf Informationszugang nicht gemäß § 8 Satz 1 IFG NRW abzulehnen, weil durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde. Denn bei den Angaben zur Höhe der in den Schuljahren 2017/2018 bzw. 2018/2019 von der Firma FrieslandCampina bzw.

Landliebe Molkereiprodukte bzw. Campina GmbH beantragten und an diese ausbezahlten Beihilfen handelt es sich nicht um Geschäftsgeheimnisse (vgl. unten (a)). Selbst wenn man dies anders sehen wollte, so ist nicht ersichtlich, dass der Antragstellerin durch die Herausgaben dieser Informationen ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde (vgl. unten (b)). Jedenfalls hat die Allgemeinheit ein überwiegendes Interesse an der Gewährung des Informationszugangs und der eintretende Schaden wäre allenfalls geringfügig, so dass gemäß § 8 Satz 3 IFG NRW der Ausschlussgrund des § 8 Satz 1 IFG NRW ohnehin nicht gilt (vgl. unten (c)).

(a) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind – auch im Anwendungsbereich des § 8 IFG NRW – alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können.

Vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 14. März 2006 – 1 BvR 2087/03 u.a. –, juris Rn. 87; Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 03. Mai 2010 – 13a F 32/09 –, juris Rn. 31, und Urteil vom 18. August 2015 – 15 A 97/13 –, juris Rn. 99 jeweils mit weiteren Nachw.

Ob ein solches Interesse vorliegt, muss durch den Betroffenen so plausibel gemacht werden, dass unter Wahrung des Geheimnisses ein nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen der in Frage stehenden Information und der Möglichkeit eines Wettbewerbsnachteils hergestellt werden kann. Die bloße Behauptung, dass ein Geschäftsgeheimnis vorliege, reicht dagegen nicht aus.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 1. April 2014 – 8 A 654/12 –, juris Rn. 150.

Zwar mag die Antragstellerin in ihren Darlegungsmöglichkeiten eingeschränkt sein, weil sie die Umstände, die sie geheim halten möchte, im Rahmen ihres Vortrags nicht benennen kann. Gleichwohl kann von ihr verlangt werden, ihre Stellungnahmen gegenüber dem Gericht so abzufassen, dass der von ihr begehrte Geheimnisschutz auch dann gewahrt bleibt, wenn der Schriftsatz prozessordnungsgemäß dem Gegner zugestellt wird. Der Antragstellerin werden dadurch keine unerfüllbaren oder unzumutbaren Darlegungsanforderungen auferlegt, zumal auch das Gericht bei der Abfassung der eigenen Entscheidung nicht anders verfahren kann.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 1. April 2014 – 8 A 654/12 –, juris Rn. 85; siehe auch BVerwG, Beschluss vom 17. November 2003 – 20 F 16.03 –, juris Rn. 2.

Ausgehend hiervon hat die Antragstellerin das Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses nicht glaubhaft machen können. Die Antragstellerin behauptet zwar pauschal, dass die ausgelieferten Mengen in Kombination mit Subventionszahlungen, den öffentlich zugänglichen Angaben zu Höchstpreis und Marktpreis Wettbewerbern erlauben würde, sich ein genaues Bild über ihre „Kalkulation und Margen“ zu verschaffen. Dies erscheint jedoch nicht ansatzweise plausibel vor dem Hintergrund, dass sich die Höhe der bislang gewährten Beihilfen – nach den unwidersprochen gebliebenen Ausführungen des Antragsgegners – allein aus der Differenz von „Marktpreis – Höchstpreis“ ergibt. „Höchstpreis“ sei derjenige Preis, den das jeweilige Schulkind maximal für das Päckchen Schulmilch zahlen müssen darf, damit eine Förderung möglich ist. „Marktpreis“ sei der Preis, der am Markt durchschnittlich für das jeweilige Produkt erhoben werde. Sowohl der Höchst- als auch der Marktpreis würden vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW) festgesetzt. Zur Ermittlung des Marktpreises werde durch das MULNV NRW ein Institut beauftragt, welches die Produktionskosten basierend auf einer Analyse verschiedener Firmen (große, mittlere, kleine Unternehmen, im ländlichen sowie im bevölkerungsreichen Raum) jährlich errechne. Demzufolge lassen die Auskünfte über die Höhe der gewährten Beihilfen an einen Anbieter allenfalls Rückschlüsse auf die Menge der geförderten Schulmilchprodukte dieses Anbieters zu. Allein das Wissen darüber, für wie viele Schulmilchprodukte ein Anbieter Beihilfen bezogen hat, kann jedoch noch keinen Preiskampf auslösen oder das Abwerben bestimmter Kunden zur Folge haben. Insofern fehlt es an der erforderlichen Wettbewerbsrelevanz. Im Übrigen ist – da für den Marktpreis ein Durchschnittswert ermittelt wird – nicht zu erkennen, dass die Offenlegung der erhaltenen Beihilfen geeignet wäre, Rückschlüsse auf die Produktionskosten konkret der Antragstellerin zu ermöglichen. Erst recht sind damit keine Rückschlüsse auf ihre „Kalkulationen“ und „Gewinnmargen“ möglich. Damit ist nicht ersichtlich, inwiefern die Wettbewerbsposition der Antragstellerin nachteilig durch die Informationsgewährung beeinflusst werden könnte. Insofern ist die vorliegende Konstellation – entgegen der Auffassung der Antragstellerin – durchaus vergleichbar mit der fehlenden Geheimhaltungsbedürftigkeit von Agrarsubventionen.

Vgl. hierzu OVG NRW, Urteile vom 1. März 2011 – 8 A 3357/08 –, – 8 A 3358/08 – und – 8 A 2861/07 –, juris; VG Hamburg, Urteil vom 22. Mai 2008 – 13 K 1173/07 –, juris; nachfolgend BVerwG, Urteil vom 28. Mai 2009 – 7 C 18.08 –, juris.

(b) Des Weiteren ist nicht zu befürchten, dass – selbst wenn man das Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses unterstellt – der Antragstellerin durch die Bekanntgabe der Informationen ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde.

Ein wirtschaftlicher Schaden ist anzunehmen, wenn die in Anspruch genommene öffentliche Stelle oder der betroffene Dritte, auf den sich die begehrte amtliche Information bezieht, konkret und substantiiert deutlich machen, dass sich ihre Wettbewerbssituation durch die Offenbarung des Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses nachhaltig verschlechtern wird.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 18. August 2015 – 15 A 97/13 –, juris Rn. 101 mit weiteren Nachw.

Die Gefahr eines solchen Schadens hat die Antragstellerin weder substantiiert aufgezeigt noch liegen der Kammer sonst Anhaltspunkte dafür vor, dass die Antragstellerin bei Offenlegung der Information von einem Marktkonkurrenten aus dem geförderten Schulmilchgeschäft verdrängt werden könnte. Dies gilt erst recht deshalb, weil das Land Nordrhein-Westfalen mit Beginn des kommenden Schuljahres nur noch reine Schulmilch fördern wird und sich damit die Marktsituation zukünftig ohnehin unter veränderten Rahmenbedingungen darstellt.

Vgl. Pressemitteilung des MULNV NRW vom 31. Mai 2019: „Land setzt beim Schulmilchprogramm neue Akzente – Förderung künftig nur noch für zuckerfreie Milchprodukte.“ (abrufbar unter <https://www.umwelt.nrw.de>).

(c) Schließlich wäre der eintretende Schaden der Antragstellerin vor diesem Hintergrund – auch im Lichte des Eigentumsgrundrechts aus Art. 14 Abs. 1 GG – allenfalls geringfügig i.S.d. § 8 Satz 3 IFG NRW. Zugleich hat die Allgemeinheit ein überwiegendes Interesse an der Gewährung des Informationszugangs.

Das Interesse der Allgemeinheit ist entsprechend dem Zweck des Gesetzes – interessierten Personen Zugang zu einer bestimmten amtlichen Information zu verschaffen – anhand des Kreises der von einem Verwaltungshandeln im weitesten Sinne Betroffenen zu bestimmen. Ist ein Interesse der Allgemeinheit festzustellen und der zu erwartende wirtschaftliche Schaden geringfügig, fällt die Abwägung regelmäßig zugunsten der Informationsfreiheit aus.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 18. August 2015 – 15 A 97/13 –, juris Rn. 109 ff.

So liegt auch der vorliegende Fall. Die Frage der Förderung von Schulmilchprodukten betrifft eine Vielzahl von interessierten Bürgerinnen und Bürgern im gesamten Land, deren Kinder nahezu täglich in der Schule entsprechende Produkte verzehren. Dementsprechend ist auch das Medieninteresse an diesem Thema besonders hoch. Hinzu kommt, dass das Auskunftsbegehren – welche Schulmilchprodukte werden in welcher Höhe gefördert – auf die sachgerechte Verwendung öffentlicher Mittel zielt. An der transparenten Verwendung von Steuergeldern bzw. öffentlicher Mittel besteht schon an sich ein hohes gesamtgesellschaftliches Interesse. Überall dort, wo zur Wahrnehmung staatlicher Aufgaben öffentliche Mittel eingesetzt werden, von deren konkreter Verwendung Kenntnis zu erlangen ein berechtigtes öffentliches Interesse besteht, wird auch ein Informationsbedürfnis der Bevölkerung begründet.

Vgl. BGH, Urteil vom 16. März 2017 – I ZR 13/16 –, juris Rn. 18; OVG NRW, Beschluss vom 20. Januar 2017 – 15 B 1289/16 –, juris Rn. 29; VG Hamburg, Urteil vom 25. Februar 2009 – 7 K 2428/08 –, juris Rn. 35, 37; VG Köln, Urteil vom 27. Januar 2011 – 6 K

4165/09 –, juris Rn. 36; VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 27. Oktober 2016 – 4 L 2130/16 –, juris Rn. 27; VG Minden, Urteil vom 17. Februar 2017 – 2 K 608/15 –, juris Rn. 54.

Des Weiteren kommt – mit Blick auf die Gewährung und Verwendung von öffentlichen Beihilfen – hinzu, dass die Offenlegung der Beihilfen unzweifelhaft dazu dient, die Transparenz in Bezug auf die Mittelverwendung zu erhöhen. Auch dieser Aspekt begründet bereits für sich betrachtet ein überwiegendes Interesse an der Gewährung des Informationszugangs. Denn es ist gerade Ziel und Zweck der Informationsfreiheitsgesetze des Bundes und der Länder, die demokratischen Beteiligungsrechte der Bürger im Interesse einer konsensorientierten Kooperation mit staatlichen Behörden, der Stärkung der Akzeptanz behördlichen Handelns, der Verbesserung der Verwaltungskontrolle im Sinne von Transparenz und der effektiven Korruptionsbekämpfung auszuweiten.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 3. Mai 2010 – 13a F 32/09 –, juris Rn. 42; vgl. ferner zur fehlenden Geheimhaltungsbedürftigkeit von Agrarsubventionen OVG NRW, Urteile vom 1. März 2011 – 8 A 3357/08 –, – 8 A 3358/08 – und – 8 A 2861/07 –, juris; VG Hamburg, Urteil vom 22. Mai 2008 – 13 K 1173/07 –, juris; nachfolgend BVerwG, Urteil vom 28. Mai 2009 – 7 C 18.08 –, juris.

Der Antrag der Antragstellerin war somit, da auch sonst keine weiteren Ausschlussgründe nach §§ 6 ff. IFG NRW ersichtlich sind, vollumfänglich abzulehnen.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2, 162 Abs. 3 VwGO. Es entspricht nicht der Billigkeit, die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen für erstattungsfähig zu erklären. Er hat sich zwar zur Sache eingelassen, aber keinen prozessualen Antrag gestellt und sich damit keinem eigenen Kostenrisiko ausgesetzt (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO).

IV. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG. Die Kammer hat den vollen Streitwert der Hauptsache, die ebenfalls auf Unterlassung der Informationsgewährung gerichtet ist, zu Grunde gelegt, da die Entscheidung der Sache nach im vorliegenden Verfahren vorweggenommen wird.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder als elektronisches Dokument, letzteres nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV), bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzulegen. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begrün-

dung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder als elektronisches Dokument, letzteres nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Im Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss zu 1. muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 VwGO bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Gegen den Beschluss zu 2. findet innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument, letzteres nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV, bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen einzulegen. Über sie entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft.

Dr. Baumanns

Rieck

Dr. Jahrmarkt



Beglaubigt
als Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen